

# GESETZBLATT <sup>991</sup>

## der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 18. September 1953

Nr.100

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 53	Preisverordnung Nr. 318. — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln 991	
31. 8. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953. — Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan .....	992
2. 9. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung der Industriekammer der Deutschen Demokratischen Republik .....	993
5. 9. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen .....	994
5. 9. 53	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte .....	994
	Berichtigung .....	994

### Preisverordnung Nr. 318. Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln.

Vom 2. September 1953

#### § 1

Speisekartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind Kartoffeln ab Ernte 1953, die den Gütevorschriften und sonstigen Abnahmebedingungen der Richtlinien über die Abnahme von Kartoffeln aus der Pflichtablieferung und dem Aufkauf des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechen und die der Pflichtablieferung nach der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegen.

#### § 2

(1) Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) haben den Erzeugern für die abgelieferten Speisekartoffeln nachstehende Preise zu bezahlen, die als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen.

Bei Ablieferung in den Gebieten der Bezirke	je 100 kg
Potsdam, Frankfurt/Oder, Cottbus, Neubrandenburg, Rostock und Schwerin .....	6,10 DM
Magdeburg und Halle .....	6,20 DM
Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Erfurt, Gera und Suhl .....	6,50 DM

(2) Die Preise gelten für Speisekartoffeln, die ab

1. September eines jeden Kartoffelwirtschaftsjahres tatsächlich geliefert werden und den geltenden Gütevorschriften (§ 1) entsprechen.

#### § 3

(1) Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Sack, frei Erfassungsstelle des VEA-Betriebes, zu dessen Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört, oder frei der dem Erzeuger nächstgelegenen Bahn-/Schiffsstation, verladen, und sind zahlbar innerhalb von zehn Tagen nach Abnahme.

(2) Ist der VEA-Betrieb gezwungen, die Kartoffeln beim Erzeuger abzuholen, weil dieser der Ablieferung nicht nachgekommen ist, so ist der VEA-Betrieb berechtigt, die Abholkosten nach den Sätzen der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 197 vom 15. Oktober 1951 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen (GBl. S. 943) — zu berechnen.

(3) Für die Bereitstellung und Rückgabe der Säcke gelten die Bestimmungen über den Leihverkehr mit Gewebesäcken.

#### § 4

(1) Liefert der Erzeuger auf Grund eines von einem VEA-Betrieb ausgestellten Lieferscheines Speisekartoffeln unmittelbar an den Verbraucher zur Wintereinkellerung, so hat er dem VEA-Betrieb gegenüber Anspruch auf Vergütung der im § 2 Abs. 1 festgesetzten Preise zuzüglich 0,20 DM je 100 kg.

(2) Liefert der Erzeuger auf Wunsch des Verbrauchers die Einkellerungskartoffeln frei Haus oder frei Keller, so darf er hierfür zur Abgeltung der Beförderungskosten 0,60 DM je 100 kg unmittelbar vom Verbraucher fordern.

#### § 5

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen, insbesondere für die Erzeuger, bei denen durch diese Preisverordnung (§ 2 Abs. 1) eine Änderung im Preisgebiet gegenüber 1951 eintritt, erlassen.

#### § 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 255 vom 22. August 1952 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln (GBl. S. 759) — außer Kraft.

Berlin, den 2. September 1953

Ministerium der Finanzen  
LV.: Georgine  
Staatssekretär